

Satzung



Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Rhein-Neckar e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit e.V.". Sie ist als Verein eingetragen und hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2

Aufgaben

Die Gesellschaft wendet sich an alle Menschen, die trotz der Verschiedenheit ihres religiösen Bekenntnisses und ihrer Weltanschauung bereit sind, Vorurteile zu bekämpfen und zu überwinden, die abgeleitet sind aus nationalen, rassischen, religiösen und gesellschaftlichen Unterschieden.

Die Gesellschaft wird bemüht sein, mit allen Organen des öffentlichen Lebens für die Verwirklichung der Menschenwürde und Toleranz sich einzusetzen.

Die Gesellschaft erwartet von ihren Mitgliedern mutiges Eintreten dort, wo Mitmenschen ihres Glaubens, ihrer rassischen oder nationalen Zugehörigkeit oder ihrer sozialen Herkunft wegen angefeindet, diskriminiert oder benachteiligt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Gesellschaft (Verein) hat Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein, sofern sie das Vereinsziel bejahen und schriftlichen Aufnahmeantrag an die Gesellschaft gestellt haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Ablehnungsbescheid kann Einspruch beim Kuratorium eingelegt werden, das dann endgültig entscheidet.

Das Kuratorium kann Personen, die sich um die Gesellschaft oder deren Bestrebung besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Natürliche und juristische Personen, Vereinigungen oder Behörden, die die Gesellschaft durch Geldspenden unterstützen, gelten als Förderer. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 4

Austritt, Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluß

Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwider handeln, können durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß ist Berufung an das Kuratorium zulässig. Die Frist beträgt einen Monat. Sie beginnt am 3. Tag nach Aufgabe des schriftlichen Beschlusses zur Post (Einschreiben).

§ 5

Organe des Vereins

Organe der Gesellschaft (Vereins) sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand

Beschlüsse dieser Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Kuratoriums
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstands
4. Aufstellung des Haushaltsplans
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft
7. Beschlußfassung über Anträge
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
9. Bestellung zweier Rechnungsprüfer für den Prüfungszeitraum von drei Geschäftsjahren.

§ 7

Geschäftsordnung

Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alljährlich spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß der Vorstand einladen, wenn 1/4 der Mitglieder dieses unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, die vom Vorstand unter Wahrung der Satzungsauflagen festgesetzt wird.

Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

§ 8

Abstimmungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sofern nicht geheime Abstimmung zwingend ist oder gewünscht wird, wird öffentlich oder durch Akklamation entschieden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft sind nur möglich, wenn sie

1. als ordentliche Tagesordnungspunkte bei der Einladung der Mitgliederversammlung ausgewiesen wurden,
2. wenn eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder den Anträgen zustimmt.

Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet, es sei denn, die Versammlung benennt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens 10, höchstens 20 Personen.

Seine Zusammensetzung soll dem sozialen und regionalen Querschnitt der Mitglieder entsprechen.

Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Kuratorium soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beratung und Genehmigung des Arbeitsplans
3. Vorberatung der Jahresabrechnung
4. Vorbesprechung des Haushaltsplans
5. Beratung der Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Festsetzung eines Tagungstermins binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags.
6. Beschlußfassung über die Berufung bei Ausschluß eines Mitglieds.
7. Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Abstimmungen des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt gemäß § 5 dieser Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Kuratoren.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Kuratoriumssitzungen werden von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand wird vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die die Geschäftsverteilung untereinander vornehmen. Die Zuständigkeiten sind den Mitgliedern alsbald bekanntzugeben. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.

Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein (Gesellschaft) gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen zweier Unterschriften.

§ 13

Ausschüsse

Der Vorstand kann jederzeit zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse berufen.

Sofern durch die Tätigkeit der Ausschüsse der Gesellschaft Ausgaben entstehen, so müssen diese im Haushaltsplan vorgesehen oder durch Förderzuschüsse gedeckt sein.

§ 14

Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der nur ihm verantwortlich ist.

§ 15

Einnahmen

Die Einnahmen der Gesellschaft ergeben sich aus den Mitgliedsbeiträgen, den Spenden und Zuschüssen.

§ 16

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Bemühungen zur Verwirklichung der Menschenwürde und die Unterstützung aller Bestrebungen zur Bekämpfung von Vorurteilen, die abgeleitet sind aus nationalen, rassischen, religiösen sowie gesellschaftlichen Unterschieden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 18

Mitgliedschaft

Die Gesellschaft ist Mitglied im Zentralverband. Der Zentralverband führt den Namen "Deutscher Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V."

Im Kuratorium des Koordinierungsrates ist die Gesellschaft durch ihre drei Vorsitzenden oder deren Stellvertreter vertreten.

§ 19

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine gemeinnützige Einrichtung mit paralleler Zielsetzung.

Einrichtungsgegenstände sowie anderes Vermögen, das der Gesellschaft von ausländischen Stiftungen zur Verfügung gestellt wurde, ist bei Auflösung dem Koordinierungsrat zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11. März 1991
Eingetragen im Vereinsregister Mannheim unter Nr. VR 109